



Kurzzeitpflege

Praxis-Tipps

Um was geht es?

Wenn die Pflegeperson egal aus welchem Grund (Arztbesuch, Urlaub, sonstige Termine) die Pflege nicht leisten kann, kann der zu Pflegenden zeitweise stationär in einer Einrichtung aufgenommen werden.

Für wen ist sie geeignet?

Pflegende Angehörige brauchen Pausen um sich von der Pflege zu erholen. Um diese Pausenzeiten zu überbrücken, steht ein jährliches Budget zur Verfügung. Kurzzeitpflege kann auch zur Überbrückung z.B. bei Wartezeiten auf eine stationäre Aufnahme oder bei akuten Zustandsverschlechterungen herangezogen werden. Es muss mindestens Pflegegrad 2 vorliegen.

Wissenswertes

Der Anspruch auf Verhinderungspflege beträgt maximal 8 Wochen oder 56 Tage. Diese können komplett am Stück oder alternativ tage- oder wochenweise in Anspruch genommen werden. Die Beantragung kann kurzfristig und in begründeten Fällen sogar rückwirkend erfolgen. Die Notwendigkeit kann auch z.B. über den Sozialdienst / die Leitung einer Einrichtung belegt werden.

Kosten / Leistungen der Pflegekasse

Pro Jahr stehen 1.612 Euro zur Verfügung. Die Verhinderungspflege kann ganz oder teilweise in Kurzzeitpflege umgewidmet werden. Das Budget erhöht sich dann von 1.612 Euro auf maximal 3.224 Euro. Im Bezugszeitraum werden 50% des Pflegegeldes weiterbezahlt. Die Leistungen der Kurzzeitpflege sind geregelt im SGB XI § 42. Leistungen der Grund- und Behandlungspflege und Inanspruchnahme von Angeboten der Einrichtung werden von der Pflegekasse übernommen. Kost und Logis sind selbst zu zahlen.

Nutze den monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro zur Deckung der Kosten für Kost und Logis.

Beginnt frühzeitig mit der Suche und plant möglichst weit im Voraus, den gerade für junge schwerst pflegebedürftige Menschen gibt es eine Knappheit an Kurzzeitpflege-Plätzen

